

kaufspreis gezahlt, bei Weichweizen gemindert um den Abschlag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1.

(5) Die für diese Durchführungsbestimmung geltende Definition der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind, entspricht der, die in der Anlage 1 der Verfügung vom 18. Juli 1990 über die Standardqualität von Weichweizen, Roggen und Gerste festgelegt ist.

§ 6

Die Körner von Grundgetreide und Fremdgetreide, die verdorben sind, Mutterkorn oder Brandbutten aufweisen, werden in die Kategorie „Schwarzbesatz“ eingestuft, selbst wenn sie Schäden aufweisen, die unter andere Kategorien fallen.

§ 7

(1) Jedes Verkaufsangebot zur Intervention muß schriftlich bei der ALM erfolgen. Dieses Verkaufsangebot kann auch durch Telegramm oder fernschriftlich an die ALM gerichtet werden. Der Anbieter hat schriftlich zu erklären, daß das angebotene Getreide in der DDR geerntet worden ist.

(2) Die Annahme von Angeboten durch die ALM erfolgt unverzüglich und unter Angabe der erforderlichen Einzelheiten hinsichtlich der Bedingungen, unter denen die Übernahme erfolgt. Diesen Bedingungen kann nur innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Annahmeerklärung widersprochen werden.

§ 8

(1) Der dem Verkäufer zu zahlende Preis ist der Interventionsankaufspreis gemäß § 5 Abs. 3 der Getreideverordnung, der für eine frei Lager gelieferte, nicht abgeladene Ware für den bei der Annahme des Angebotes als Liefermonat bezeichneten Monat unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge gilt. Erfolgt die Lieferung jedoch in einem Monat, in dem der Interventionsankaufspreis unter dem des Angebotsmonats liegt, so gilt der letztgenannte Preis.

(2) Die Zahlung erfolgt möglichst nach dem 30. Tag, spätestens aber nach dem 35. Tag, der dem Übernahmetag folgt.

§ 9

(1) Der Zeitpunkt der Übernahme durch die ALM wird zwischen dem Verkäufer und der ALM vereinbart.

(2) Die tatsächliche Übernahme des Getreides erfolgt durch die ALM in Anwesenheit des Verkäufers oder eines Bevollmächtigten.

3. Abschnitt

Zu- und Abschläge

§ 10

Weicht das von der ALM aufgekaufte Getreide von der für den Interventionspreis in der Verfügung vom 18. Juli 1990 über die Standardqualität von Weichweizen, Roggen und Gerste festgesetzten Standardqualität ab, so erhöht oder ermäßigt sich der Interventionsankaufspreis.

§ 11

Die Zu- und Abschläge, um die sich der Interventionsankaufspreis erhöht oder ermäßigt, werden unter Anwendung

der in den §§ 12 bis 14 und 16 vorgesehenen Prozentsätze auf diesen, die monatlichen Erhöhungen imberücksichtigt lassen- den Preis errechnet.

§ 12

(1) Ist der Feuchtigkeitsgehalt des zur Intervention angebotenen Getreides geringer als der für die Standardqualität festgelegte Feuchtigkeitsgehalt, so werden die sich aus der Tabelle I der Anlage 2 ergebenden Zuschläge angewandt.

(2) Weicht das Eigengewicht des zur Intervention angebotenen Weichweizens, Roggens und der Gerste von dem für die Standardqualität festgesetzten Eigengewicht ab, so werden die sich aus der Tabelle II der Anlage 2 ergebenden Zu- und Abschläge angewandt.

(3) Führt die Anwendung der Absätze 1 und 2 zur gleichzeitigen Anwendung von zwei Zuschlägen oder zwei Abschlägen, so wird nur der höhere Zuschlag oder der höhere Abschlag angewandt.

§ 13

(1) Übersteigt der Anteil an Bruchkorn bei Weichweizen, Roggen und Gerste 3 v. H., so wird für jeden weiteren Anteil von 0,1 v. H. ein Abschlag von 0,05 v. H. angewandt.

(2) Übersteigt der Anteil an Kombesatz bei Roggen 3 v. H. und bei Weichweizen und Gerste 5 v. H., so wird für jeden weiteren Anteil von 0,1 v. H. ein Abschlag von 0,05 v. H. angewandt.

(3j) Übersteigt der Anteil an Auswuchs 2,5 v. H., so wird für jeden weiteren Anteil von 0,1 v. H. ein Abschlag von 0,05 v. H. angewandt.

(4) Übersteigt der Anteil an Schwarzbesatz bei Weichweizen, Roggen und Gerste 1 v. H., so wird für jeden weiteren Anteil von 0,1 v. H. ein Abschlag von 0,1 v. H. angewandt.

§ 14

(1) Ein Abschlag von 5 v. H. wird auf den zu Beginn des Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis für Weichweizen angewandt, der den technologischen und physikalischen Qualitätskriterien nicht entspricht. Der Weichweizen entspricht den technologischen und physikalischen Kriterien, wenn der aus diesem Weizen hergestellte Teig bei der maschinellen Bearbeitung nicht klebt und der Weichweizen folgende Merkmale aufweist:

1. Sedimentationswert von mindestens 20,
2. Fallzahl nach Hagberg von mindestens 220 Sekunden, einschließlich 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit),
3. Gesamtanteil einwandfreier Weichweizenbestandteile von mindestens 90 v. H.,
4. Anteil an Kornbesatz von höchstens 5 v. H.,
5. Gesamtanteil an Schwarzbesatz von höchstens 3 v. H., davon höchstens 0,05 v. H. durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner, 0,05 v. H. Mutterkorn und 0,10 v. H. schädliche Fremdkörner,
6. Anteil durch Trocknung überhitzter Körner von höchstens 0,50 v. H.

(2) Liegt der Proteingehalt des Weichweizens, der den Merkmalen nach Abs. 1 Satz 2 entspricht, unter 11,5 v. H., so gelten die Abschläge nach Tabelle III der Anlage 2. Diese Abschläge werden auf den zu Beginn des Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis angewandt.